



1. Leitfaden: Vom Exposé bis zum Buch

Was muss ich zum Thema Urheberschaft wissen? Welche Rechte behalte ich und welche übertrage ich auf den Verlag?

Das Thema Urheberschaft ist natürlich sehr umfangreich. Nachfolgend möchte ich deshalb nur einige Punkte kurz umreißen. Diese Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar, ich möchte Euch nur einen kurzen Überblick über das Thema (bezogen auf Literatur) geben. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Aussagen immer auf deutsches Recht.

Als Schöpfer eines Werkes der Literatur werdet Ihr in aller Regel auch der Urheber sein. Als Urheber steht es Euch zu, über die Art, Form und den Zeitpunkt einer Veröffentlichung Eures Werkes zu entscheiden, und Ihr alleine bestimmt, inwieweit ggf. Veränderungen an Eurem Werk vorgenommen werden dürfen. Ihr genießt für Euer Werk Urheberrechtsschutz.

In Deutschland bedarf es grundsätzlich keiner Formalien, um Urheberrechtsschutz zu erlangen. Dies erfolgt automatisch, wenn Ihr ein Werk, also z.B. ein Manuskript, verfasst. Ihr müsst Euer Manuskript also nirgendwo anmelden oder hinterlegen, auch die Anbringung eines Urheberhinweises ist grundsätzlich nicht nötig. Gleichwohl ist es empfehlenswert, dass Ihr auf jedem Manuskript Euren Namen und Eure Anschrift nennt.

Eure Rechte als Urheber könnt Ihr nicht übertragen (Ausnahme: die Urheberrechte können im Rahmen der Erbfolge auf einen Erben übergehen, dies ist aber explizit im Gesetz geregelt). Der Grund hierfür ist relativ einfach. Wenn Ihr ein Manuskript verfasst, dann passiert zweierlei. Zum Einen produziert Ihr einen Stapel Papier mit einer Menge Wörter darauf und zum Anderen entsteht eine geistige bzw. ideelle Beziehung zwischen Euch und Eurem Werk. An dem Stapel Papier besitzt Ihr die Eigentumsrechte. Die Urheberrechte beziehen sich jedoch nicht auf diesen konkreten Stapel Papier, also das konkrete Werk, sondern auf Eure Beziehung zu diesem Werk. Euer Manuskript ist eine persönliche, geistige Schöpfung und das Urheberrecht schützt insbesondere Eure geistige und ideelle Beziehung zu diesem Werk. Es besteht also immer eine persönliche Beziehung zwischen Euch und diesem Werk. Und da das Urheberrecht genau diese geistige Beziehung schützt, sollte auch verständlich sein, weshalb Ihr das Urheberrecht an sich nicht übertragen könnt.

Ihr als Urheber habt aber die Möglichkeit, Nutzungsrechte an Eurem Werk zu übertragen. Mit den Nutzungsrechten übertragt Ihr z. B. einer anderen Person (oder eben einem Verlag), Euer Werk zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Anbei nenne ich ein paar Stichpunkte, die (bezogen auf die Veröffentlichung von Werken in Verlagen) in jedem Vertrag geregelt sein sollten:

- Herstellung, Ablieferung und Rückgabe des Werkes

In jedem Falle sollte in einem Autorenvertrag das Werk möglichst genau bezeichnet werden. Habt Ihr bereits ein fertiges Manuskript, empfiehlt sich immer auch Angabe der Anzahl der Zeichen (inklusive Leerzeichen). Sollte das Manuskript erst noch fertiggestellt werden müssen, bzw. habt Ihr mit dem Verlag noch Überarbeitungen vereinbart, so solltet Ihr das auch auf jeden Fall schriftlich niederlegen.

Selbstverständlich wird der Vertrag immer auch einen Ablieferungstermin an den Verlag beinhalten, sofern



1. Leitfaden: Vom Exposé bis zum Buch

das Manuskript in seiner 'Vertragsform' nicht bereits vorliegt. Dann sollte dies aber auch im Vertrag stehen.

Die meisten Verlage werden von Euch die Bereitstellung des Manuskripts in elektronischer Form und in Papierform verlangen. Der Verlag erwirbt an Originalunterlagen in aller Regel kein Eigentum. Es sollte also vereinbart sein, wann die Originalunterlagen an Euch herauszugeben sind.

- Umfang der Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte könnt Ihr grundsätzlich zeitlich, räumlich und inhaltlich aufteilen. Die einzelnen Nutzungsrechte sollten immer hinsichtlich dieser drei Kriterien spezifiziert werden. Unter 'inhaltlich' ist zu verstehen, dass Ihr z. B. die Nutzungsrechte exklusiv oder nicht-exklusiv übertragt, Ihr das Manuskript also noch in einem weiteren Verlag veröffentlichen könnt.

In aller Regel wird ein Verlag die Nutzungsrechte möglichst umfangreich übernehmen wollen. Das heißt, einerseits möglichst lange (fünf oder sieben Jahre werden hier meist das zeitliche Minimum sein) und andererseits für möglichst viele Nutzungsarten, und dies auch exklusiv.

Bezüglich der Dauer der Nutzungsrechtsübertragung sollte man beachten, dass eine zu kurze Dauer der Übertragung auch für den Autor oftmals nachteilig sein wird. Ein Verlag, der die Nutzungsrechte nur für ein oder zwei Jahre erwerben könnte, wird hierauf selten eingehen. Die Vermarktung würde sich kaum lohnen, zumal man heute oftmals davon ausgehen muss, dass man in ein oder zwei Jahren keine komplette Auflage verkaufen kann. Der Verleger würde weiterhin das Risiko eingehen, ein Buch am Markt zu platzieren und zu bewerben, und dann, wenn es bekannt ist und sich verkauft, ggf. die Rechte an einen Konkurrenten zu verlieren.

Der Verlag wird sich zumeist auch das Recht zur weiteren Nutzungsrechtsverwertung einräumen lassen. Der Verlag würde also in der Folge die Nutzungsrechte für andere Länder oder aber z.B. für die Filmrechte vergeben. Für diesen Fall der Nutzungsrechtsverwertung sollte im Vertrag natürlich immer auch vereinbart sein, wie das Honorar, das der Lizenznehmer an den Verlag zahlt (denn der hat ja die Nutzungsrechte vergeben), zwischen Euch und dem Verlag (also Euer Vertragspartner) aufzuteilen ist.

- Auswertung der Rechte

Der Verlag ist dazu verpflichtet, ein Buch auch zu veröffentlichen und zu verbreiten, wenn er die ausschließlichen Nutzungsrechte hieran erworben hat.

Das bedeutet, dass der Verlag Euer Manuskript nicht einfach in der Schublade verschwinden lassen darf, um auf diese Art womöglich Konkurrenztitel vom Markt fernzuhalten. Wenn Ihr jemandem das ausschließliche Nutzungsrechte übertragt, hat dieser natürlich somit dafür Sorge zu tragen, dass diese angemessen verwertet werden.

Nach § 41 UrhG kann das Rückrufsrecht nicht vor Ablauf von 2 Jahren seit Einräumung bzw. Übertragung des Nutzungsrechts geltend gemacht werden. Also bitte nicht gleich beim Verleger Zoff machen, wenn Euer Buch nach drei Monaten noch nicht auf dem Markt sein sollte ;-). Zum einen Bedarf ein Buch als solches einer gewissen Produktionszeit, und andererseits kann es durchaus sinnvoll sein, einige Monate mit der



1. Leitfaden: Vom Exposé bis zum Buch

Veröffentlichung zu warten, um einen günstigen Zeitpunkt für die Veröffentlichung abzuwarten.

- Vergütung

Selbstverständlich sollte auch eine Vergütung für Euch als Autor geregelt sein. Aber auch hier ist die Spanne der möglichen Regelungen natürlich sehr weit gefasst.

Die Vergütung wird sich in aller Regel entweder am Ladenverkaufspreis (abzüglich der Umsatzsteuer) oder am Verlagsabgabepreis orientieren.

Der Verlagsabgabepreis ist der Preis, zu dem der Verlag Euer Buch verkauft. Der Verlag wird meist an Endkunden (Direktverkauf), an Buchhandlungen bzw. -Ketten oder an Zwischenhändler (Barsortimenter wie KNV oder libri) verkaufen. Die Preise für diese Kunden sind aber ganz unterschiedlich. Während der Direktkunde den Ladenverkaufspreis zahlt, bekommt der Buchhandel meist Rabatte von etwa 30% des LVP (große Buchhandelsketten verlangen meist mehr). Bei Barsortimentern kann man guten Gewissens mit Rabatten von 40 bis 50% rechnen, da diese ja einerseits selbst etwas verdienen wollen, aber bei einem Weiterverkauf ja auch dem Buchhandel wieder Rabatte einräumen müssen.

Der Verlagsabgabepreis wird oftmals dann zur Autorenvergütung herangezogen, wenn sich nur sehr schwer kalkulieren lässt, über welche Vertriebskanäle das Buch voraussichtlich abgesetzt werden kann. Im Normalfalle wird sich aber insgesamt nicht so viel am Gesamthonorar des Autoren ändern, da der prozentuale Anteil des Autoren bei Anwendung des Verlagsabgabepreises höher sein wird, als bei einer Anwendung des Ladenverkaufspreises. Die Bemessung des Autorenhonorars über den Verlagsabgabepreis verschafft meist dem Verleger eine etwas sicherere Kalkulationsbasis.

Im Normalfalle sollte ein Vertrag ein prozentuales Honorar für den Autoren vorsehen, welches sich z.B. nach einzelnen Erscheinungsarten unterscheidet (Hardcover/Softcover/eBook usw.). Weiterhin empfiehlt sich eine Staffelung des Autorenhonorars, d.h. das ab einer gewissen Anzahl verkaufter Bücher auch das Autorenhonorar steigt.

In seltenen Fällen kann auch ein Fixhonorar bezahlt werden. Dies ist allerdings selten und dann auch eher im Sachbuchbereich anzutreffen. Generell kann man davon ausgehen, dass Fixhonorare aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen noch seltener zur Anwendung kommen werden (Stichwort Bestsellerparagraph, siehe § 32 a UrhG).

- Wettbewerbsverbot

Sofern Ihr ein exklusives Nutzungsrecht an den Verlag übertragen habt, dürft Ihr das Werk selbst nicht mehr nutzen. Denn genau dieses Recht habt Ihr ja übertragen. Allerdings dürft Ihr meist auch kein ähnliches Buch auf den Markt bringen, welches dem bereits verkauften Konkurrenz machen könnte. Dies ist aber meist ein Problem, das eher im Sachbuchbereich auftritt.

- Beendigung des Vertrages



1. Leitfaden: Vom Exposé bis zum Buch

Grundsätzlich wird der Vertrag mit Auslaufen der zeitlich befristet übertragenen Nutzungsrechte enden. Sofern für verschiedene Nutzungsarten unterschiedliche Fristen vereinbart wurden, fallen diese sukzessive mit Auslaufen der einzelnen Fristen an den Urheber zurück.

- **Schriftform**

Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich. Einen Autorenvertrag könnt Ihr grundsätzlich auch mündlich schließen. Aber empfehlenswert ist das nicht. Wie in vielen Belangen, bringt eine schriftliche Fixierung von Vereinbarungen beiden Seiten rechtliche Sicherheit.

Weiterführende Links:

Worin liegt der Unterschied zwischen dem Urheberrecht und dem einzelnen Nutzungsrecht, wie zum Beispiel der Verwertung, der Bearbeitung, etc.?

Lesen Sie [hier](#) die komplette Diskussion zu diesem Text ([PDF](#)).